

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN NACH ART. 3 VVG

FÜR DIE GEBUNDENE UND FREIE VORSORGEVERSICHERUNG YOUPLUS MY CHOICE COMBI

Versicherungsunternehmen

YOUPLUS Assurance SCHWEIZ AG, Churerstrasse 25, CH-8808 Pfäffikon (SZ), Schweiz.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Bei YOUPLUS MY CHOICE COMBI in der gebundenen Vorsorge handelt es sich gleichzeitig um eine anteilgebundene Lebensversicherung und eine gebundene Vorsorgeversicherung, welche Ihnen die systematische Bildung eines Sparkapitals erlaubt. Es besteht die Möglichkeit eines bedarfsgemässen Wechsels zwischen gebundener und freier Vorsorge. Automatisch eingeschlossen ist dabei die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, garantierte Leistungen für den Todesfall und/oder Rentenleistungen im Fall von Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall einzuschliessen. Für weitere Informationen wird auf die Versicherungsbedingungen (AVB) verwiesen.

Es handelt sich bei den genannten Versicherungen um Summenversicherungen. Im Versicherungsfall wird exakt die vereinbarte Leistung erbracht, ohne dass ein Schaden nachgewiesen werden müsste.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die geschuldeten periodischen Prämien sind im Versicherungsantrag ersichtlich. Die Prämienzahlung kann vorübergehend sistiert werden. Für weitere Informationen wird auf die Versicherungsbedingungen (AVB) verwiesen.

Sie müssen einen Schadenfall umgehend melden (siehe unten) und im Rahmen der Schadenabwicklung mit YOUPLUS zusammenarbeiten.

Auszahlung des Sparkapitals, Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags

Das in der Police festgelegte Endalter darf das ordentliche Rentenalter der AHV grundsätzlich nicht überschreiten. Es darf maximal fünf Jahre vor Erreichen dieses Rentenalters liegen. Der Bezug kann bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeschoben werden, wenn die Fortführung der Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird. Die Versicherungsdeckung endet spätestens an dem in der Versicherungspolice genannten Termin.

Rückkaufs- und Umwandlungswerte, im Fall des Rückkaufs verbundene wesentliche Kostenarten

Der Versicherungsvertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen der Säule 3a, nach Ablauf eines Jahres jederzeit in Schrift- oder anderer Textform gekündigt werden. Bei einer frühzeitigen Auflösung des Versicherungsvertrages wird der Rückkaufswert berechnet und ausbezahlt.

Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Sparkapitals des YOUPLUS my choice combis abzüglich noch nicht getilgter Abschlusskosten.

Für weitere Informationen wird auf die Versicherungsbedingungen (AVB) verwiesen.

Bearbeitung von Personendaten

Ihre Daten werden ausschliesslich zum Zweck des betreffenden Versicherungsgeschäfts bearbeitet. Sie können von YOUPLUS zudem über weitere Produkte informiert werden, die für Sie von Interesse sein könnten. Es werden Basisdaten (Name, Adresse etc.) sowie versicherungsbezogene Daten (inkl. Gesundheitsdaten) erhoben und bearbeitet. Ihre Personendaten werden im Rahmen einer Versicherten-Datensammlung erfasst. Sie können an andere Gruppengesellschaften, Dienstleister sowie andere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen weitergeleitet werden. Sie werden in physischer und elektronischer Form aufbewahrt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in anderer Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der YOUPLUS mitteilt oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Frist für das Einreichen der Schadenanzeige

Wenn Sie erwerbsunfähig werden, müssen Sie YOUPLUS unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren ist YOUPLUS der Todesfall der versicherten Person sofort mitzuteilen.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt, wenn das befürchtete Ereignis während der Dauer des Versicherungsvertrags eintritt. Die Auszahlung des Sparkapitals erfolgt spätestens zu dem in der Police genannten Zeitpunkt.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

FÜR DIE GEBUNDENE UND FREIE VORSORGEVERSICHERUNG YOUPLUS MY CHOICE COMBI

Ausgabe 01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

KURZINFORMATION.....	3
ERKLÄRUNG EINIGER BEGRIFFE DER AVB.....	3
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
1. WAS SIND DIE BESONDERHEITEN DES YOUPLUS MY CHOICE COMBIS IN DER GEBUNDENEN VORSORGE?	4
2. WER KANN VERSICHERT WERDEN?	4
3. WAS SIND DIE GRUNDLAGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGES?	4
4. WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	4
5. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT YOUPLUS?.....	4
6. IN WELCHEN FÄLLEN KÖNNEN DIE ZUSATZVERSICHERTEN LEISTUNGEN OHNE GESUNDHEITSPRÜFUNG ERHÖHT WERDEN (NACHVERSICHERUNGSGARANTIE)?	5
7. WER ERHÄLT DIE VORSORGELEISTUNGEN?	5
8. WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	6
9. WAS SOLLTEN SIE ÜBER DIE PRÄMIENZAHLUNG WISSEN?	6
10. WANN KÖNNEN SIE IHREN VERSICHERUNGSVERTRAG AUFLÖSEN?	8
11. IN WELCHEN FÄLLEN KÖNNEN SIE VON IHREM YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER GEBUNDENEN VORSORGE IN EIN YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER FREIEN VORSORGE UND ZURÜCK WECHSELN (WECHSELOPTION)?	9
12. WELCHE BESTIMMUNGEN SIND AUF DEN VERTRAG ANWENDBAR?	10
13. KÖNNEN SIE IHREN ANTRAG WIDERRUFEN?	10
14. IN WELCHEM UMFANG SIND SIE DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT?	10
15. WIE KOMMEN SIE ODER DIE BEGÜNSTIGTEN ZU DEN LEISTUNGEN?	11
16. WIE KÖNNEN SIE IHR YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER GEBUNDENEN VORSORGE BEI GELDBEDARF FÜR WOHNHEIGENTUM VERWENDEN?	11
17. WIE WERDEN SIE ÜBER IHRE VERSICHERUNG INFORMIERT?	12
18. WIE ERFÜLLT YOUPLUS IHRE BESCHEINIGUNGSPFLICHT?	12
19. WAS SOLLTEN SIE BEI BEANSTANDUNGEN BEACHTEN?	12
20. WAS SOLLTEN SIE SONST NOCH WISSEN?	12
21. WAS GILT BEI MILITÄRDIENST?	13
BESTIMMUNGEN FÜR ANTEILGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN.....	14
22. WAS SIND ANTEILGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN?	14
23. WELCHE PORTFOLIOS STEHEN IHNEN ZUR VERFÜGUNG?	14
24. WAS SIND AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND WOFÜR DIENEN SIE?	14
25. WIE BESTIMMT SICH DER WERT DES SPARKAPITALS?	14
26. WIE SCHREIBT YOUPLUS DEM VERTRAG ANTEILE GUT?	15
27. PORTFOLIOWECHSEL	15
28. WELCHE KOSTEN WERDEN IHREM YOUPLUS MY CHOICE COMBI BELASTET?	16
29. WAS GESCHIEHT BEI UNGENÜGENDEM WERT DES SPARKAPITALS?	16
30. WIE WIRD DER RÜCKKAUFS- UND UMWANDLUNGSWERT BESTIMMT?	16
BESTIMMUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEFREIUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT	17
31. WER IST VERSICHERT?	17
32. WO GILT DIESER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	17
33. WELCHE LEISTUNGEN BIETET DIE PRÄMIENBEFREIUNG?	17
34. WELCHE LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN GELTEN BEI VERZICHT AUF EINE GESUNDHEITSERKLÄRUNG?	17
35. WAS HEISST ERWERBSUNFÄHIGKEIT?	17
36. WIE WIRD DER GRAD DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT BESTIMMT?	18
37. WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT?	18

38.	WIE MACHEN SIE LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT GELTEND?	18
39.	WAS SOLLTEN SIE SONST NOCH WISSEN?	19
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE RENTENVERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT		20
40.	WER IST VERSICHERT?	20
41.	WO GILT DIESER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	20
42.	WELCHE LEISTUNGEN BIETET DIE RENTENVERSICHERUNG?	20
43.	WAS HEISST ERWERBSUNFÄHIGKEIT?	20
44.	WIE WIRD DER GRAD DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT BESTIMMT?	20
45.	WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT?	21
46.	WIE MACHEN SIE DIE LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT GELTEND?	21
47.	WAS SOLLTEN SIE SONST NOCH WISSEN?	22
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TODESFALLVERSICHERUNG		22
48.	WER IST VERSICHERT?	22
49.	WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?	23
50.	WELCHE LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN BEI VERZICHT AUF EINE GESUNDHEITSERKLÄRUNG?	23
51.	VORLÄUFIGE DECKUNGSZUSAGE	23
52.	MODELL UND GRUNDLAGEN	23
ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (EVB) FÜR DEN YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER FREIEN VORSORGE		24
53.	WORIN UNTERSCHIEDET SICH DER YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER FREIEN VORSORGE VOM YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER GEBUNDENEN VORSORGE?	24
LEBENSVERSICHERUNG UND AIA/FATCA		24
54.	US-STEUERSTATUS	24
55.	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)	25
56.	UNWIDERRUFLICHE EINWILLIGUNG ZUR WEITERGABE STEUERRECHTLICHER INFORMATIONEN	25
57.	INFORMATIONSPFLICHT	25
58.	MITWIRKUNGSPFLICHT	25
59.	FALSCHDEKLARATION BEI VERTRAGSABSCHLUSS	25
60.	IDENTIFIKATION ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSON	26
61.	KRIEG	26

Der besseren Leserlichkeit halber sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten aber selbstverständlich auch für weibliche Personen.

KURZINFORMATION

YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge ist gleichzeitig eine anteilgebundene Lebensversicherung und eine gebundene Vorsorgeversicherung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), welche Ihnen die systematische Bildung eines Sparkapitals erlaubt. Sie können das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge als Vorsorge- und Versicherungsnehmer abschliessen, wenn Sie als Selbstständigerwerbender oder Arbeitnehmer in der Schweiz erwerbstätig sind und für Ihr Erwerbseinkommen der AHV/IV-Pflicht unterstehen. YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge wird von Ihnen mit regelmässigen Prämien finanziert, welche die gesetzlich vorgeschriebene Höhe nicht übersteigen dürfen. Zusätzlich können Sie auch das von Ihnen bereits angesparte Kapital aus einer anderen gebundenen Vorsorgeform gemäss Art. 1 BVV 3 in Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge einbringen. Die integrierte Prämienbefreiungsversicherung erlaubt Ihnen, Ihr Sparkapital auch dann weiter aufzubauen, wenn sie wegen Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig werden. YOUPLUS übernimmt in diesem Fall die Zahlung der vereinbarten Prämien, und zwar entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, garantierte Leistungen für den Todesfall und/oder Rentenleistungen im Fall von Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall in Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge einzuschliessen.

Das YOUPLUS my choice combi bietet Ihnen eine kombinierte Vorsorge der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b) und ermöglicht Ihnen einen bedarfsgerechten Wechsel zwischen den beiden Vorsorgeformen.

Beim YOUPLUS my choice combi handelt es sich um eine Summenversicherung. Die vereinbarten Leistungen werden beim versicherten Ereignis unabhängig vom Nachweis eines Schadens in der vereinbarten Höhe erbracht.

ERKLÄRUNG EINIGER BEGRIFFE DER AVB

- **Vertragspartner** sind der Versicherungsnehmer sowie die YOUPLUS Assurance SCHWEIZ AG, Churerstrasse 25, CH-8808 Pfäffikon (SZ) (nachfolgend «YOUPLUS»). Diese AVB wenden sich in direkter Anrede an den Versicherungsnehmer.
- **Versicherte Person** sind Sie als Versicherungsnehmer.
- **Prämienzahler** sind Sie als Versicherungsnehmer.
- **Begünstigte** sind die Personen oder ist die Person, die Sie im Rahmen der gesetzlichen Regelung zum Bezug der versicherten Leistungen bestimmt.
- **Versicherungspolice** ist die von YOUPLUS an den Versicherungsnehmer ausgehändigte Versicherungsurkunde zusammen mit möglichen Nachträgen, die alle Rechte und Pflichten umschreiben.
- **Versicherungsjahr** ist jener Zeitraum von 12 Monaten, welcher jeweils mit dem in der Police als Versicherungsbeginn oder Änderungsbeginn bezeichneten Tag anfängt.
- **Versicherungsmonat** ist jener Zeitraum von einem Monat, welcher jeweils mit dem in der Police als Versicherungsbeginn bezeichneten Tag anfängt.
- **Tarifgrundlagen** sind die verbindlichen Erklärungen von YOUPLUS, aufgrund derer die verschiedenen Versicherungsarten versicherungstechnisch betrieben und versicherungsmathematisch berechnet werden.
- Die **Ablaufleistung** ist die Leistung, welche aufgrund der Prämienhöhe sowie der Laufzeit und der vereinbarten Anlagestrategie bei Ablauf ausbezahlt wird. Sie ergibt sich aus dem Rücknahmepreis der Portfolioanteileinheiten, in welche die bezahlten Nettosparprämien gemäss der Anlagestrategie investiert wurden.
- Der **Wert des Sparkapitals** ergibt sich durch Multiplikation der gutgeschriebenen Portfolioanteile derjenigen Anlagen, welche für die Umsetzung der gewählten Strategie durch YOUPLUS ausgewählt wurden, mit den jeweiligen internen Rücknahmepreisen am Stichtag und der anschliessenden Addition der entstehenden Beträge.
- Der **Sparteil** einer Prämie (= Nettosparprämie) ist der um die Risikoprämien sowie sämtliche mit der Versicherung verbundenen Kosten reduzierte Teil der Prämie, welcher entsprechend der vom Versicherungsnehmer gewählten Anlagestrategie in Portfolioanteileinheiten investiert wird.

- **Risikoprämie** ist der Teil der Gesamtprämie, welcher für die Finanzierung des mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungsschutzes beispielsweise bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall verwendet wird.
- Der **interne Ausgabe- und Rücknahmepreis** entspricht dem Preis, den YOUPLUS für jede Anteilseinheit am Portfolio börsentäglich bestimmt. YOUPLUS stellt dabei auf den vom Vermögensverwalter entsprechend den für das jeweilige Portfolio geltenden Bedingungen bestimmten Preis ab und berücksichtigt zudem allfällig geschuldete Stempelabgaben, Währungswechsel und Handelbarkeit, der dem Portfolio unterlegten Anlagen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Was sind die Besonderheiten des YOUPLUS my choice combis in der gebundenen Vorsorge?

Das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) und hat zum Ziel, beim Erreichen des Pensionsalters ein zusätzliches Alterskapital bereitzustellen. Diesem Ziel dient auch die integrierte Prämienbefreiungsversicherung bei Erwerbsunfähigkeit. Altersleistungen dürfen vorbehältlich der gesetzlich definierten Ausnahmen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 21 Abs.1 AHVG ausbezahlt werden. Das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge wird mit periodischen Prämien finanziert. Diese können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Bundesrat legt jährlich den abzugsberechtigten Betrag fest. Die Prämien pro Kalenderjahr dürfen diesen Betrag nicht überschreiten. Der Betrag ist für Personen mit und für Personen ohne Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich hoch.

2. Wer kann versichert werden?

Sie können als Vorsorgenehmer und versicherte Person einzeln eine Vorsorgeversicherung abschliessen, wenn Sie als Selbstständigerwerbender oder Arbeitnehmer in der Schweiz erwerbstätig sind und für Ihr Erwerbseinkommen der AHV/IV-Pflicht untersteht.

Personen mit ausländischem Wohnsitz oder mit US-Staatsbürgerschaft können kein YOUPLUS my choice combi abschliessen.

3. Was sind die Grundlagen des Versicherungsvertrages?

3.1 Ihr Antrag und eventuell weitere Dokumente, wie zum Beispiel Arztberichte, ermöglichen es YOUPLUS, das Versicherungsrisiko sorgfältig zu prüfen und über die Annahmebedingungen zu entscheiden. Diese Informationen und die vorliegenden AVB bilden die Grundlage Ihres Versicherungsvertrages.

3.2 Hat YOUPLUS Ihren Antrag angenommen, ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen und Sie erhalten die Versicherungspolice. Falls die Annahme nur zu erschwerten Bedingungen (Zuschlagprämie, Leistungsausschluss oder Vorbehalt) möglich ist, macht Ihnen YOUPLUS einen Vorschlag, den Sie annehmen oder ablehnen können.

4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungspolice genannten Datum.

5. Welche Leistungen erbringt YOUPLUS?

5.1. Hauptversicherung

Bei Ablauf des Versicherungsvertrages: YOUPLUS zahlt Ihnen das Sparkapital aus. Ausführungen zur Berechnung des Sparkapitals finden Sie unter Ziffer 25 dieser AVB. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen sind in einer separaten Broschüre beschrieben.

Im Todesfall: YOUPLUS zahlt den Begünstigten das Sparkapital aus. Die Todesfällleistung wird spätestens innerhalb von fünf Bankwerktagen nach Eingang der Todesfallmeldung bei YOUPLUS bestimmt.

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall: YOUPLUS übernimmt bei Erwerbsunfähigkeit die Zahlung der vereinbarten Prämien. Sie finden die entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 31 ff. dieser AVB.

5.2 Zusatzversicherungen

Sie können Zusatzversicherungen bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall mitabschliessen. Ob Sie eine solche Zusatzversicherung miteingeschlossen haben, ersehen Sie aus der Versicherungspolice.

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall: YOUPLUS zahlt Ihnen die vereinbarte Rente. Sie finden die entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 40 ff. dieser AVB.

Im Todesfall: YOUPLUS zahlt den Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme. Sie finden die entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 48 ff. dieser AVB.

6. In welchen Fällen können die zusatzversicherten Leistungen ohne Gesundheitsprüfung erhöht werden (Nachversicherungsgarantie)?

Folgende Regelung gilt unter der Bedingung, dass YOUPLUS eine Todesfallversicherung anbietet.

6.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der nachstehenden Veränderungen haben Sie das Recht, für die verbleibende Laufzeit Ihres YOUPLUS my choice combis ohne Gesundheitsprüfung bis zu einem Betrag von CHF 300'000 eine Todesfallversicherung einzuschliessen bzw. deren Betrag zu erhöhen:

- Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes;
- Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der versicherten Person;
- Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf.

6.2 Die Nachversicherungsgarantie ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- Sie erbringen innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Veränderung den geeigneten Nachweis für die entsprechende Veränderung (z.B. mit Urkunde oder amtliche Bestätigung).
- Sie haben bei Eintritt der Veränderung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das Total von CHF 300'000.- Todesfallleistungen unter Berücksichtigung aller bei YOUPLUS abgeschlossenen und beantragten Verträge wird nicht überschritten.
- Die entsprechend erhöhte Prämie übersteigt die gesetzlich vorgeschriebene Höhe für die gebundene Vorsorge nicht.

Der Einschluss bzw. die Erhöhung ist jeweils auf den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit der Prämie möglich.

6.3 Die Nachversicherungsgarantien besteht nicht, wenn bei Vertragsabschluss Risikozuschläge oder besondere Deckungsausschlüsse vereinbart wurden.

Des Weiteren besteht die Nachversicherungsgarantie nicht, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsoption einer der folgenden Ausschlussgründe gegeben ist:

- Sie können wegen voller oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit Leistungen beziehen oder beanspruchen.
- Sie haben keinen Wohnsitz in der Schweiz.
- Die Prämienzahlung ist sistiert.
- Der Vertrag ist infolge Mahnung oder auf Antrag prämienfrei gestellt.

Werden die versicherten Leistungen trotz Vorliegen einer dieser Ausschlussgründe erhöht, kann YOUPLUS die Leistungen und Prämien nachträglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe begrenzen. Allenfalls bereits bezahlte Leistungen und Prämien können zurückgefordert oder verrechnet werden.

7. Wer erhält die Vorsorgeleistungen?

Sie können die Begünstigung für Leistungen aus der gebundenen Vorsorge nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegen. Es gilt die folgende gesetzliche Begünstigungsordnung:

7.1 Im Erlebensfall und bei Erwerbsunfähigkeit des Vorsorgenehmers besteht die Begünstigung zugunsten des Versicherungsnehmers selbst.

7.2 Im Todesfall des Vorsorgenehmers besteht die Begünstigung zugunsten der nachfolgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) zugunsten des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners;
- b) bei dessen Fehlen zugunsten der direkten Nachkommen sowie der natürlichen Personen, die vom verstorbenen Versicherungsnehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit dem verstorbenen Versicherungsnehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) bei deren Fehlen zugunsten der Eltern;
- d) bei deren Fehlen zugunsten der Geschwister;
- e) bei deren Fehlen zugunsten der übrigen Erben.

Sie haben die Möglichkeit, eine oder mehrere begünstigte Personen unter den nach Buchstabe b) genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sie haben zudem die Möglichkeit, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstaben c) – e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

«Übrige Erben» nach Buchstabe e) sind entweder andere gesetzliche Erben oder Personen, die mittels Verfügung von Todes wegen als Erben eingesetzt wurden.

Ohne individuelle Begünstigung erhalten mehrere Begünstigte der gleichen Gruppe gleich grosse Anteile.

8. Wann endet der Versicherungsschutz?

8.1 Das in der Versicherungspolice festgelegte Endalter darf das ordentliche Rentenalter des Vorsorgenehmers nach Art. 21 Abs. 1 AHVG (ordentliches Rentenalter der AHV) grundsätzlich nicht überschreiten. Es darf maximal fünf Jahre vor Erreichen dieses Rentenalters liegen. Der Bezug kann bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden, wenn die Fortführung der Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird (siehe Ziffer 10.2).

8.2 Die Versicherungsdeckung endet spätestens an dem in der Versicherungspolice oder einem Nachtrag genannten Termin.

9. Was sollten Sie über die Prämienzahlung wissen?

9.1 Die Prämien werden mit den für den Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen bestimmt.

9.2 Das YOUPLUS my choice combi wird mit Jahresprämien während einer von Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewünschten Anzahl Jahre finanziert. Die Prämien sind zu Beginn des Versicherungsjahres vorschüssig zu entrichten und YOUPLUS wird Sie rechtzeitig in Schrift- oder anderer Textform dazu einladen. Es können auch halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämien vereinbart werden. Die Prämien können grundsätzlich per Einzahlungsschein, welcher Ihnen von YOUPLUS zugestellt wird, mittels Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag beglichen werden. Für bestimmte Verträge kann die Zahlungsart beschränkt werden. YOUPLUS informiert Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden Zahlungsarten.

9.3 Pro Kalenderjahr darf die Summe der Prämien den in der gebundenen Vorsorge abzugsberechtigten Betrag nicht übersteigen. Während der Vertragsdauer können Sie Zuzahlungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge oder eine Übertragung von Vorsorgegeldern aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a in das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge beantragen.

9.4 Sie können bei Vertragsabschluss von einem Optionsrecht Gebrauch machen, wonach die Höhe der vereinbarten Prämien automatisch an den jeweils maximalen abzugsberechtigten Betrag nach Art. 7 BVV 3 angepasst wird.

Diese Option kann jederzeit widerrufen werden, so dass nach dem Widerruf keine weiteren Anpassungen mehr erfolgen. Sollte Sie infolge eines solchen Widerrufs den maximalen abzugsberechtigten Prämienbetrag während mehr als fünf Jahren nicht mehr einbezahlt haben, so behält sich YOUPLUS das Recht vor, im Falle einer erneuten Ausübung dieses Optionsrechts eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.

Wenn ein Anspruch auf Prämienbefreiung gegeben ist, besteht während der Dauer der Prämienbefreiung keine Anpassungsmöglichkeit; das entsprechende Optionsrecht wird für diese Zeit ausgesetzt.

9.5 Sie können bei Vertragsabschluss auch von einem Optionsrecht Gebrauch machen, wonach die Höhe der vereinbarten Prämien bei Erhöhung des maximal abzugsberechtigten Betrags nach Art. 7 BVV 3 automatisch um diesen Erhöhungsbetrag angepasst wird. Dabei darf die Höhe der angepassten Prämie den nach Art. 7 BVV 3 maximal abzugsberechtigten Betrag nicht übersteigen.

Dieses Optionsrecht kann jederzeit widerrufen werden, so dass nach dem Widerruf keine weiteren Anpassungen mehr erfolgen.

Wenn ein Anspruch auf Prämienbefreiung gegeben ist, besteht während der Dauer der Prämienbefreiung keine Anpassungsmöglichkeit; das entsprechende Optionsrecht wird für diese Zeit ausgesetzt.

9.6 Kann die Prämienzahlung sistiert oder geändert werden?

Frühestens nach Bezahlung von drei vollen Jahresprämien und falls das Sparkapital mindestens CHF 5'000.– beträgt, haben Sie die Möglichkeit, die Prämienzahlung während höchstens zwei Jahren einzustellen. Eine solche Sistierung der Prämienzahlung ist während der Laufzeit des Vertrages insgesamt zweimal möglich. Erfolgt eine Sistierung zum zweiten Mal, so muss davor mindestens eine volle Jahresprämie durch Sie bezahlt worden sein. Wird gemäss Ziffer 11 in ein YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge gewechselt, so entstehen keine zusätzlichen Sistierungsjahre.

Während der Prämienpause besteht der vereinbarte Versicherungsschutz für sämtliche versicherten Leistungen (inkl. Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit) weiter. Alle Kosten für den in dieser Zeit gewährten Versicherungsschutz sowie die Verwaltungskosten werden Ihrem Sparkapital belastet, insbesondere auch die Abschlusskosten, soweit diese noch nicht amortisiert sind. Bei einer Sistierung der Prämienzahlung nach einem Wechsel von der gebundenen in die freie bzw. ungebundene Vorsorge oder umgekehrt darf das Sparkapital in der einen Vorsorge nicht mit Kosten in der anderen Vorsorge belastet werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 11.2.

Führt die Kostenentnahme für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes während der Sistierung dazu, dass der Rückkaufswert unter den Betrag sinkt, welcher einer vereinbarten Jahresprämie entspricht, erlischt der Vertrag. In der Folge wird der Rückkaufswert nach Massgabe von Ziffer 10 dieser AVB verwendet bzw. übertragen.

Die Inanspruchnahme der Sistierung der Prämienzahlung ist YOUPLUS spätestens bis zur vertraglich vereinbarten Prämienfälligkeit (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) in Schrift- oder anderer Textform mitzuteilen.

Sie können jederzeit in Schrift- oder anderer Textform beantragen, dass die vereinbarten Prämien für künftige Einzahlungen erhöht oder reduziert werden. YOUPLUS prüft dann die beantragte Änderung. Im Fall einer Genehmigung erfolgt die Anpassung mittels Policennachtrags und wird per Datum der nächsten Prämienfälligkeit vollzogen.

9.7 Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht fristgerecht zahlt?

YOUPLUS kann bei ganzer oder teilweiser Einstellung der Prämienzahlung die vereinbarten Versicherungsleistungen nach erfolgloser Mahnung entsprechend herabsetzen. Auf den Zeitpunkt der Herabsetzung erlischt die Deckung für die Prämienbefreiungsversicherung und die vereinbarten Zusatzversicherungen.

Falls Ihre Prämie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum bei YOUPLUS eintrifft oder voll belastet werden kann, fordert Sie YOUPLUS auf, die Prämie innert 14 Tagen, vom Mahndatum an gerechnet, zu zahlen. Wird die gesamte fällige Prämie samt Mahnkosten auch dann nicht überwiesen, so wandelt YOUPLUS Ihre Versicherung grundsätzlich in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzten Versicherungsleistungen um. Beträgt der Umwandlungswert nicht mindestens CHF 5'000.– (Mindestwert), so erfolgt eine Verwendung des Rückkaufswerts für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder die Übertragung des Rückkaufswerts in eine andere anerkannte Vorsorgeform.

Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. YOUPLUS stellt den Umwandlungswert und den Rückkaufswert nach Massgabe des VVG fest und teilt Ihnen diese auf Begehren mit. Sie können binnen sechs Wochen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, anstelle der Umwandlung eine Verwendung des Rückkaufswerts für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder die Übertragung des Rückkaufswerts in eine andere anerkannte Vorsorgeform verlangen.

Eine allfällige Wiederinkraftsetzung des Vertrages setzt immer einen neuen Antrag an YOUPLUS voraus, der von YOUPLUS angenommen oder abgelehnt werden kann.

10. Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag auflösen?

10.1 Vertragskündigung und Umwandlung oder Übertrag

Sie können den Versicherungsvertrag nach Ablauf eines Jahres jederzeit in Schrift- oder anderer Textform kündigen.

Sie können Ihre Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umwandeln, falls sie zu diesem Zeitpunkt einen Umwandlungswert aufweist, der mindestens CHF 5'000.-- beträgt. Unterschreitet der Umwandlungswert diesen Mindestwert, so wird der Vertrag aufgehoben und der Rückkaufswert für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform übertragen.

Anstelle der Umwandlung Ihrer Versicherung können Sie auch die Verwendung des Rückkaufswerts für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder die Übertragung des Rückkaufswerts in eine andere anerkannte Vorsorgeform verlangen. Vorbehalten bleiben Ziffern 10.2 und 10.3.

Sie können Ihr Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn Sie es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwenden. Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) zulässig. Wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind, kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden. Eine solche Übertragung bzw. ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig wird.

Auf Ihr Verlangen berechnet YOUPLUS den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung innert vier Wochen und teilt Ihnen diese Werte mit. Zudem können Sie diejenigen Angaben verlangen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind.

10.2 Altersbedingte Ausrichtung der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden bei Ihrem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) fällig. Sie werden dann grundsätzlich an Sie ausgezahlt.

Die Altersleistungen können auf Ihr Begehren früher ausgerichtet werden, frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig sind, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

Bei einer altersbedingten Ausrichtung der Altersleistungen wird der Versicherungsvertrag aufgelöst.

10.3 Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen erfolgt in der Höhe des Rückkaufswerts, wenn Sie Ihr Vorsorgeverhältnis aus einem der folgenden Gründe auflösen:

- a) Sie beziehen eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht versichert (insbesondere keine Erwerbsausfallversicherung mit Rentenzahlung).
- b) Sie geben Ihre bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit auf und beginnen eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit.
- c) Sie waren bisher unselbstständig erwerbstätig und nehmen eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, wobei Sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen.
- d) Sie verlegen Ihren Wohnsitz endgültig ins Ausland.
- e) Sie sind berechtigt, im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung einen Vorbezug zu machen.

Eine Ausrichtung des Rückkaufswertes in den Fällen von lit. b, c, d und e dieser Bestimmung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig.

Bei einer vorzeitigen Ausrichtung der Altersleistungen wird der Versicherungsvertrag aufgelöst; es erfolgt ein vollständiger Rückkauf. Im Fall von lit. e wird allerdings ein Teilrückkauf möglich. Dieser kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

11. In welchen Fällen können Sie von Ihrem YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge in ein YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge und zurück wechseln (Wechseloption)?

11.1 Sind während der Laufzeit des YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gebundene Vorsorge gemäss Art. 82 BVG nicht mehr erfüllt (z.B. kein Erwerbseinkommen mehr), haben Sie das Recht, innerhalb des Vertrages in ein YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge zu wechseln und den Vertrag in der freien Vorsorge prämiempflichtig weiterzuführen. In diesem Fall bleibt das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge bestehen und wird prämiempflichtig gestellt. Beim erstmaligen Wechsel in ein YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge muss die restliche Vertragsdauer bis zum Ablauf noch mindestens 10 Jahre betragen.

Sie können das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge jederzeit prämiempflichtig weiterführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die gebundene Vorsorge gemäss Art. 82 BVG wieder erfüllt sind, wobei die vor Prämienfreistellung geltenden Vertragsmerkmale im Wesentlichen wieder Geltung erlangen. In diesem Fall bleibt das YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge bestehen und wird prämiempflichtig gestellt. Wenn die freie Vorsorge prämiempflichtig gestellt wird, kann es unter Umständen sein, dass die spätere Auszahlung des Sparbetrags 3b nicht mehr steuerfrei möglich ist. Sie können vor einem solchen Wechsel YOUPLUS für weitere Informationen kontaktieren.

Bei der Vertragsauflösung enden sowohl der prämiempflichtige als auch der prämiempflichtige Vertragsteil in der freien und in der gebundenen Vorsorge.

Auf das YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge gelten die Bedingungen für das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge, unter Vorbehalt von Ziffer 53 dieser AVB (Ergänzende Bedingungen für das YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge) sowie unter Vorbehalt nachfolgender Punkte.

- Sofern Sie im YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge eine automatische Anpassung an das gesetzliche Prämien-Maximum oder eine automatische Erhöhung um den Differenzbetrag (siehe Ziffern 9.3 und 9.4) gewählt haben, wird diese automatische Anpassung oder Erhöhung im YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge weitergeführt.
- Die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente wird im prämiempflichtigen YOUPLUS my choice combi in gleicher Höhe weiter versichert.
- Wenn Sie keine andere Auswahl treffen, wird Ihr Sparkapital in dem bisher gewählten Portfolio angelegt.
- Die Begünstigung des YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge gilt auch im YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge, es sei denn, Sie ändern die Begünstigung.
- Ziffer 34 der Bestimmungen für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sowie Ziffer 50 der besonderen Bestimmungen für die Todesfallversicherung gelten in Fällen von Prämienbefreiungen oder Erhöhungen der Versicherungssumme; zudem läuft die dreijährige Frist gemäss Ziffer 34 der Bestimmungen für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sowie Ziffer 50 der besonderen Bestimmungen für die Todesfallversicherung nach dem Wechsel weiter, sollte sie vor dem Wechsel noch nicht abgelaufen sein.

Die Inanspruchnahme der Wechseloption ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie erbringen im Zeitpunkt der Ausübung der Wechseloption keinen geeigneten Nachweis (z.B. mit Urkunden oder amtlichen Bestätigungen), dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gebundene Vorsorge gemäss Art. 82 BVG (beim Wechsel von der gebundenen in die freie Vorsorge) nicht mehr erfüllt sind bzw. (beim Wechsel von der freien in die gebundene Vorsorge) wieder erfüllt sind.
- Sie können wegen voller oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit aus dem Vertrag eine Rente beziehen oder eine solche beanspruchen.
- Sie haben keinen Wohnsitz in der Schweiz.
- Die Prämienzahlung wurde sistiert und nicht mehr wieder in Kraft gesetzt.
- Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge oder Ihr YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge wurde infolge Mahnung oder auf Antrag prämiempflichtig gestellt und nicht wieder in Kraft gesetzt.
- Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge ist nicht mindestens zwei Versicherungsjahre gelaufen.

Ein Wechsel muss in Schrift- oder anderer Textform bei YOUPLUS beantragt werden.

11.2 Die Abschlusskosten fallen einmalig zu Beginn und bei jeder Prämienhöhung an und werden jeweils in den folgenden fünf Jahren belastet. Auf noch nicht amortisierte Abschlusskosten in der gebundenen Vorsorge wird im Zeitpunkt der Ausübung der Wechseloption durch den Versicherer (YOUPLUS) verzichtet. Nach Ausübung der Wechseloption fallen diesfalls in der freien Vorsorge Abschlusskosten an, welche sich auf denselben Betrag belaufen, auf welchen durch den Versicherer (YOUPLUS) in der gebundenen Vorsorge im Zeitpunkt der Ausübung der Wechseloption verzichtet wurde. Weitere Abschlusskosten fallen in der freien Vorsorge nach Ausübung der Wechseloption nicht an.

11.3 Wenn in der freien Vorsorge der Säule 3b die Prämien nicht während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren bezahlt werden, kann dies dazu führen, dass die Prämienzahlungen der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien unterliegen. YOUPLUS behält sich das Recht vor, allfällig anfallende Stempelabgaben nach entsprechender Vorankündigung aus dem Sparteil der freien Vorsorge zu finanzieren, wodurch die Anzahl der Anteile im Sparteil der freien Vorsorge reduziert wird, oder Ihnen diese in Rechnung zu stellen.

12. Welche Bestimmungen sind auf den Vertrag anwendbar?

Ihre Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice festgehalten. Änderungen Ihrer Versicherung werden in Schriftform festgehalten.

Falls in Ihrer Versicherungspolice oder in den AVB etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) vom 2. April 1908, das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) vom 25. Juni 1982 sowie die BVV 3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) vom 13. November 1985. Des Weiteren gelten das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge mit der zugehörigen Verordnung vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 331d des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit in der BVV 3 darauf verwiesen wird.

13. Können Sie Ihren Antrag widerrufen?

Nach VVG sind Sie 14 Tage oder, wenn eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, vier Wochen an Ihren Antrag gebunden. Sie haben das Recht, den Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Wo es der Billigkeit entspricht, sind die Kosten für besondere Abklärungen, die YOUPLUS in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, an YOUPLUS teilweise oder ganz zu erstatten.

14. In welchem Umfang sind Sie durch die Versicherung gedeckt?

14.1 Ihr Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt. Leistungen aus der Rentenversicherung setzen allerdings einen Wohnsitz in der Schweiz voraus. Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet YOUPLUS auf jede Kürzung der Leistungen. Gefahrenerhöhungen bis zur Erstellung der Police sind gedeckt. Einzig in den folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt:

- Die Einschränkung wurde mit Ihnen in Schrift- oder anderer Textform vereinbart.
- Bei Freitod innerhalb von drei Jahren ab Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsanspruch. Diese Einschränkung gilt sinngemäss auch nach Änderungen des Versicherungsvertrages, welche eine Erhöhung der Versicherungsleistung bei Tod zur Folge haben. Die Leistungen sind dieselben wie bei Rückkauf der Versicherung. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder der verminderten Urteilsunfähigkeit gehandelt hat.
- Wenn der Begünstigte das versicherte Ereignis Tod vorsätzlich herbeigeführt hat, hat der betreffende Begünstigte keinen Anspruch auf die Leistungen im Todesfall und die Todesfallleistung fällt an den nächsten Begünstigten.

14.2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

YOUPLUS übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Umstände und Tatsachen anzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und über die YOUPLUS Sie direkt oder über einen Dritten befragt hat (vorvertragliche Anzeigepflicht), soweit und so wie diese Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen. Erheblich sind jene Gefahrentatsachen, die geeignet sind, auf den Abschluss von YOUPLUS, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben. Wurde der Vertrag durch Ihren Stellvertreter abgeschlossen, so sind zusätzlich die Gefahrentatsachen, die Ihrem Stellvertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag über einen von Ihnen beauftragten Vermittler abgeschlossen wird. Die Kenntnis des Vermittlers über nicht angezeigte Gefahrentatsachen wird YOUPLUS nicht zugerechnet.

Wurde YOUPLUS eine erhebliche Gefahrentatsache, die Sie oder Ihr Stellvertreter oder Ihr Vermittler kannte oder kennen musste und über die Sie oder Ihr Stellvertreter befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist YOUPLUS berechtigt, den Vertrag in Schrift- oder anderer Textform zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem YOUPLUS Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung durch YOUPLUS erstattet Ihnen YOUPLUS den Rückkaufswert. Die Leistungspflicht von YOUPLUS für bereits eingetretene Schäden erlischt, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht erfüllt worden ist, hat YOUPLUS Anspruch auf Rückerstattung. Sie behält sich das Recht vor, allfällig zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen vom Rückkaufswert abzuziehen.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Gefahrentatsache vor Eintritt des Ereignisses weggefallen ist, wenn YOUPLUS die Anzeigepflichtverletzung veranlasst hat, wenn YOUPLUS die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Gefahrentatsache gekannt hat oder gekannt haben musste oder wenn YOUPLUS auf die Ausübung des Kündigungsrechts verzichtet hat.

Sie sind verpflichtet, bei den Abklärungen von YOUPLUS, ob die Anzeigepflicht erfüllt worden ist oder nicht, mitzuwirken. Diese Pflicht beinhaltet insbesondere, dass Sie sich den von YOUPLUS zu diesem Zweck verlangten Untersuchungen und Erhebungen durch die von YOUPLUS zu bestimmenden Ärzte unterziehen und die behandelnden Ärzte sowie Personen und Institutionen, die zu diesem Zweck Auskünfte erteilen können, von der Schweigepflicht entbinden. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht gilt die Anzeigepflicht vermutungsweise als verletzt und es gelten die Folgen der verletzten Anzeigepflicht.

15. Wie kommen Sie oder die Begünstigten zu den Leistungen?

15.1 YOUPLUS informiert Sie im Voraus über bevorstehende Erlebensfall- oder Ablaufleistungen und den aktuellen Wert Ihrer Anlagen. Der genaue Betrag der Leistung wird erst einige Tage nach Ablauf der Versicherung bestimmt und Ihnen mitgeteilt werden. Die Überweisung erfolgt frühestens innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, nachdem die Leistung betragsmässig bestimmt worden ist. Die Überweisung erfolgt auf das von Ihnen bezeichnete Konto.

15.2 Der Todesfall der versicherten Person ist YOUPLUS sofort mitzuteilen. YOUPLUS benötigt eine amtliche Todesurkunde und einen Arztbericht über die Krankheit, die zum Tode führte, oder einen Bericht über den Unfall. YOUPLUS ist berechtigt, weitere Auskünfte einzuholen. Die Todesfallleistung wird einen Monat nach Erhalt sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen ausbezahlt.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege nach schriftlicher Aufforderung von YOUPLUS, unter Androhung der Säumnisfolgen, von Ihnen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung.

15.3 Soweit YOUPLUS bei verspäteter Leistung Verzugszinsen zu zahlen hat, bestimmt sich der anwendbare Zinssatz nach dem SARON (Swiss Average Rate Over Night) und er beträgt höchstens fünf Prozent pro Jahr.

16. Wie können Sie Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge bei Geldbedarf für Wohneigentum verwenden?

16.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 16.2 können Sie Ihre Ansprüche aus der gebundenen Vorsorge weder belehnen noch abtreten noch verpfänden.

16.2 Im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung haben Sie die Möglichkeit, von YOUPLUS einen ganzen oder teilweisen Rückkauf zu verlangen oder den Anspruch auf die Versicherungsleistung zu verpfänden.

Eine Verpfändung des Anspruches für Wohneigentums- oder gleichwertige Zwecke bedarf zu ihrer Gültigkeit eines schriftlichen Vertrags, der Übergabe der Versicherungspolice an den Pfandgläubiger sowie einer schriftlichen Anzeige an YOUPLUS. Bei verheirateten Vorsorgenehmern oder Vorsorgenehmern, die in registrierter Partnerschaft leben, ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

17. Wie werden Sie über Ihre Versicherung informiert?

Ihre Versicherungspolice enthält die wesentlichen Informationen über Ihre Versicherung. Bei deren Erhalt sollten Sie die Versicherungspolice mit Ihrer Antragskopie vergleichen und Unterschiede sofort YOUPLUS mitteilen.

18. Wie erfüllt YOUPLUS Ihre Bescheinigungspflicht?

Sie erhalten zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Aufstellung über bezahlte Prämien und Zuzahlungen, den Wert und die Leistungen Ihrer Versicherung sowie eine Bescheinigung für die im vorangehenden Kalenderjahr für Ihre gebundene Vorsorgeversicherung bezahlten Prämien und Zuzahlungen. Unter Beilage dieser Bescheinigung können Sie in Ihrer Steuererklärung den Prämienbetrag und allfällige Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Ihrem Einkommen abziehen. Auch zwischenzeitlich gibt Ihnen YOUPLUS auf Anfrage hin gerne Auskunft über den Stand der Versicherung.

19. Was sollten Sie bei Beanstandungen beachten?

Reklamationen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von Wertübersichten sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung, spätestens aber innert vier Wochen, anzubringen. Führt die verspätete Beanstandung zu einem Schaden, ist dieser von Ihnen selbst zu tragen, soweit der Schaden bei rechtzeitiger Beanstandung ganz oder teilweise hätte vermieden werden können und die Verspätung nicht unverschuldet war.

Unter denselben Voraussetzungen haben Sie YOUPLUS die daraus resultierenden Kosten zu ersetzen. YOUPLUS behält sich das Recht vor, solche Kosten nach entsprechender Vorankündigung aus dem Sparteil der freien Vorsorge zu finanzieren, wodurch die Anzahl der Anteile im Sparteil der freien Vorsorge reduziert wird, oder Ihnen diese in Rechnung zu stellen.

20. Was sollten Sie sonst noch wissen?

20.1 YOUPLUS erbringt ihre Leistungen grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten, bei Auslandwohnsitz am Sitz von YOUPLUS in der Schweiz. Auf Weisung des Anspruchsberechtigten überweist YOUPLUS jedoch ihre Leistung an irgendeinen Ort der Welt, solange nicht Devisentransfervorschriften, Sanktionsvorgaben oder andere Bestimmungen dies verunmöglichen oder erheblich erschweren. Allfällige zusätzliche Kosten sind in diesem Fall vom Anspruchsberechtigten zu tragen.

20.2 Alle gegenüber YOUPLUS abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen von Ihnen oder vom Anspruchsberechtigten in der gemäss den AVB vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten sie als nicht erfolgt gelten:

a) Allgemeine Mitteilungen:

- YOUPLUS U+ Portal (via login)
- info@youplus.ch
- YOUPLUS Assurance SCHWEIZ AG, Churerstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ

b) Schadenmeldungen:

- YOUPLUS U+ Portal (via login)
- info@youplus.ch
- YOUPLUS Assurance SCHWEIZ AG, Churerstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ

YOUPLUS ist berechtigt, die genannten Adressen/Kommunikationskanäle für gegenüber dem Versicherer abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

Alle von YOUPLUS abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den AVB vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte YOUPLUS bekannte schweizerische E-Mail- oder Post-Adresse. Sie sind daher gehalten, YOUPLUS jede Änderung der Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mail-Adresse, Handy-Nummer) oder Änderung des Zivilstandes unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die erforderlichen Nachforschungen, welche mit einer vertragskonformen Adressänderungsanzeige hätten vermieden werden können, können der Versicherungspolice belastet werden.

20.3 Das Vertragsverhältnis zwischen YOUPLUS und Ihnen untersteht Schweizer Recht. Sie als Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter können am jeweiligen schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz von YOUPLUS Klage erheben. Bei Auslandwohnsitz liegt der Gerichtsstand am Sitz von YOUPLUS in der Schweiz, wobei ein allenfalls zwingender ausländischer Gerichtsstand vorbehalten bleibt.

20.4 Sie als Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können sich unentgeltlich an den Ombudsman der Schweizerischen Privatversicherung und der SUVA wenden. Dieser versucht, zwischen dem Gesuchsteller und YOUPLUS zu vermitteln, ist jedoch nicht Richter oder Schiedsrichter. Der Ombudsman ist unter den folgenden Adressen zu erreichen:

Deutsche Schweiz: Postfach 1063, 8024 Zürich
Westschweiz: CP 2252, 2001 Neuchâtel 1
Tessin: CP 5371, 6901 Lugano
oder im Internet unter www.versicherungsombudsman.ch

20.5 Ist vereinbart worden, dass Sie als Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil grundsätzlich nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder von Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von YOUPLUS geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Werden allerdings die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege von der verpflichteten Person nach schriftlicher Aufforderung durch YOUPLUS unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch für Risikodeckungen unbesehen eines Verschuldens des Verpflichteten oder eines Einflusses der Verletzung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von YOUPLUS geschuldeten Leistungen verloren.

20.6 YOUPLUS kann die Policenverwaltung oder Bereiche davon auf Dritte im In- und Ausland übertragen und diesen die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe notwendigen Daten übermitteln. Auch in diesem Fall bleiben die Daten entsprechend den Anforderungen des Datenschutzgesetzes geschützt.

YOUPLUS bearbeitet Ihre Daten nur insoweit, als dies zur Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendig ist. Es handelt sich hierbei um die von Ihnen im Antrag gemachten Angaben sowie allenfalls um die mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung eingeholten Daten von Dritten (beispielsweise andere Versicherer oder Ärzte).

Der Antrag enthält eine Einwilligungserklärung, welche YOUPLUS ermächtigt, – soweit dies erforderlich ist – Personendaten auch an Gesellschaften der YOUPLUS-Gruppe sowie an Mit- und Rückversicherer zu übermitteln. Falls Ihre Versicherung von einem unabhängigen Broker vermittelt wurde, gehen wir ohne anderslautende Instruktion davon aus, dass Sie von diesem Broker beraten werden und geben diesem auch während der Vertragslaufzeit Daten betreffend Ihr YOUPLUS my choice combi in der gebundenen und freien Vorsorge bekannt.

20.7 Wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, so behält sich YOUPLUS das Recht vor, den Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder zurückzukaufen und aufzulösen, sollte sich herausstellen, dass die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus, nach dem betreffenden ausländischen Aufsichtsrecht nicht zulässig ist. Wenn der Vertrag bei ausländischem Wohnsitz unverändert weitergeführt wird, kann YOUPLUS die Erbringungen von Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung in der Schweiz abhängig machen. Die damit zusammenhängenden Reisespesen gehen zu Ihren Lasten.

21. Was gilt bei Militärdienst?

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der AVB ohne Weiteres in die Versicherung eingeschlossen. Im Kriegsfall gelten die Bestimmungen unter Ziffer 61.

BESTIMMUNGEN FÜR ANTEILGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN

22. Was sind anteilgebundene Lebensversicherungen?

22.1 Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen sind die Erlebensfallleistung und die Abfindungswerte von der Wertentwicklung von Wertpapieren abhängig. Das YOUPLUS my choice combi stellt eine anteilgebundene Lebensversicherung dar, bei welcher das Sparkapital rechnerisch an die wertmässige Entwicklung eines oder mehrerer Portfolios gebunden wird, die sich hauptsächlich aus Wertpapieren zusammensetzen. Die Ihnen bei YOUPLUS zur Verfügung stehenden Portfolios sind in einem separaten Dokument beschrieben. Die Bindung der anteilgebundenen Lebensversicherung an Portfolios erfolgt, indem das Sparkapital als Anzahl Anteilseinheiten der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Portfolios geführt wird.

22.2 Im Unterschied zu fondsgebundenen Lebensversicherungen handelt es sich bei den für das YOUPLUS my choice combi verwendeten Portfolios um Direktanlagen in Wertpapieren und nicht um kollektive Anlagen im Sinne des Kollektivanlagegesetzes. Das damit verbundene Anlagerisiko tragen Sie. YOUPLUS bietet hier keinerlei Garantien an.

23. Welche Portfolios stehen Ihnen zur Verfügung?

23.1 Für die wertmässige Bindung des Sparkapitals Ihrer Vorsorgeversicherung an die zur Verfügung stehenden Portfolios stellt YOUPLUS oder der von YOUPLUS beigezogene Vermögensverwalter unterschiedlich gewichtete Portfolios nach verschiedenen Anlagerichtlinien zusammen. Die Allokation der Portfolios wird durch YOUPLUS oder durch den von YOUPLUS beigezogenen Vermögensverwalter basierend auf Ihrer Anlagestrategie durchgeführt und stetig angepasst. Der Wert des Sparkapitals folgt dem Wert des vereinbarten Portfolios. YOUPLUS und der von YOUPLUS beigezogene Vermögensverwalter übernehmen keine Garantie für den Wert des Sparkapitals sowie den Erfolg der Strategie des vereinbarten Portfolios. Der Wert des Portfolios und damit verbunden der Wert des Sparkapitals kann sowohl steigen wie auch fallen.

Sie haben bei der Wahl des Vermögensverwalters, bei der Festlegung der Zusammensetzung der Portfolios und im Zusammenhang mit dem Portfoliomanagement zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Instruktions- oder Mitwirkungsrechte.

23.2 Die für das YOUPLUS my choice combi zur Verfügung stehenden Portfolios und die damit verbundenen Kosten sind im Anlage-Factsheet beschrieben. Dieses finden Sie auch im Internet unter www.youplus.ch.

24. Was sind Ausgabe- und Rücknahmepreise und wofür dienen sie?

24.1 Der Wert einer Anteilseinheit eines Portfolios ergibt sich aus dem Verkehrswert des Portfolios, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteilseinheiten («net asset value» oder NAV pro Anteilseinheit).

Für jede Anteilseinheit bestimmt YOUPLUS oder der von YOUPLUS beigezogene Vermögensverwalter für jeden Börsentag, an dem Anteilseinheiten ausgegeben oder zurückgenommen werden, einen Ausgabe- und Rücknahmepreis in Schweizer Franken. Diese Ausgabe- und Rücknahmepreise berücksichtigen die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die beim Kauf oder Verkauf der zum jeweiligen Portfolio gehörenden Anlagen anfallen können. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Portfolios geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung statt.

Auf Anfrage informiert Sie YOUPLUS über die Zuschläge und Abschläge, welche bei Kauf und Verkauf von Anteilseinheiten eines bestimmten Portfolios anfallen.

24.2 Für Gutschriften verwendet YOUPLUS den Ausgabepreis, für Belastungen den Rücknahmepreis.

25. Wie bestimmt sich der Wert des Sparkapitals?

Der Wert des Sparkapitals ergibt sich durch Multiplikation der gutgeschriebenen Anteile der gewählten Portfolios mit den jeweiligen Rücknahmepreisen am Stichtag und der anschliessenden Addition der entstehenden Beträge.

26. Wie schreibt YOUPLUS dem Vertrag Anteile gut?

26.1 Von jeder Prämie, die YOUPLUS von Ihnen erhält, bestimmt sie per Prämienfälligkeit den Sparteil. Das ist der um Risiko-, Abschluss-, und Verwaltungskosten reduzierte Teil der Prämie. Aufgrund des Sparteils werden dem Sparkapital die mit dem Ausgabepreis auf sieben Dezimalstellen genau berechneten Anteile innerhalb von fünf Börsentagen gutgeschrieben.

26.2 Die Erträge des Portfolios werden direkt dem jeweils gewählten Portfolio gutgeschrieben.

26.3 YOUPLUS kann die Liste der zur Verfügung stehenden Portfolios jederzeit abändern und das bestehende Portfolio, in das Ihr Sparguthaben investiert ist, schliessen. Die bei der Schliessung anfallenden Kosten können dem Sparguthaben nur belastet werden, falls Sie vom entsprechenden Vorschlag von YOUPLUS für den Wechsel in ein anderes Portfolio abweichen und YOUPLUS eine individuelle Instruktion erteilen. YOUPLUS kann auch jederzeit Beschränkungen für gewisse Portfolios verfügen. Beschränkungen könnten beispielsweise nötig werden, um gesetzlichen Anlagevorschriften für schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften zu entsprechen.

26.4 Sie können bei Antragstellung oder auch während der Laufzeit des Vertrages ein Anlagemanagement orientiert an der Restlaufzeit des Vertrages vereinbaren. In diesem Fall werden in den letzten 10 Jahren der Vertragslaufzeit die Prämienzahlungen in Portfolios angelegt, deren Anlagemanagement sich an einer entsprechenden Restlaufzeit orientiert. Der Anlagebestand des Vertrages bleibt hiervon unberührt, kann aber auf Ihren Auftrag hin ebenfalls in Teilen oder ganz in ein entsprechendes Portfolio übertragen werden. Zum Zeitpunkt der Auswahl dieser Option bestätigen wir Ihnen dies im Rahmen der Vertragsunterlagen.

27. Portfoliowechsel

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Portfolios können Sie jederzeit in Schrift- oder anderer Textform einen Wechsel des Portfolios («Switch» oder «Shift» oder beides) beantragen.

Beim «Switch» werden lediglich die Sparteile der zukünftigen Prämien in Anteilseinheiten des neuen Portfolios investiert. Die Anteilseinheiten im bestehenden Portfolio sind vom «Switch» nicht betroffen.

Sie teilen YOUPLUS in Schrift- oder anderer Textform mit, in welches Portfolio die Sparteile der zukünftigen Prämien investiert werden sollen. Der Wechsel erfolgt auf das Datum der nächsten Prämienfälligkeit nach Eingang Ihres Begehrens, es sei denn, Sie wünschen einen späteren Termin.

Beim «Shift» werden alle Anteilseinheiten des bestehenden Portfolios zum Rücknahmepreis verkauft, und mit dem Gegenwert werden Anteilseinheiten des neuen Portfolios zum Ausgabepreis gekauft. Dabei können Verluste anfallen, die durch den Unterschied zwischen Rücknahmepreis beim Verkauf der Anteilseinheiten des bestehenden Portfolios und Ausgabepreis beim Kauf der Anteilseinheiten des neuen Portfolios verursacht werden.

Sie teilen YOUPLUS in Schrift- oder anderer Textform mit, in welches Portfolio der Gegenwert aus dem Verkauf investiert werden soll und per wann der Wechsel erfolgen soll. Der Wechsel erfolgt innerhalb von fünf Börsentagen nach Eingang Ihres Begehrens, es sei denn, Sie wünschen einen späteren Termin. Fällt dieser Termin nicht auf einen Börsentag, gilt der nächstfolgende Börsentag. Ein solcher Portfoliowechsel kann einmal pro Jahr gebührenfrei vorgenommen werden. Bei mehr als einem Wechsel pro Jahr kann YOUPLUS Gebühren erheben.

Bei Schliessung des Portfolios werden die Anteile durch YOUPLUS verkauft. Der Gegenwert wird durch YOUPLUS in ein neues Portfolio investiert, das der Anlagestrategie des bisherigen Portfolios möglichst nahekommt. YOUPLUS wird Ihnen rechtzeitig vor der Schliessung des Portfolios mitteilen, in welches neue Portfolio mit einer adäquaten Anlagestrategie der Wechsel vorgesehen ist.

Werden Portfolios durch YOUPLUS miteinander verschmolzen, werden die bestehenden Anteilseinheiten durch Anteilseinheiten am neuen Portfolio ausgetauscht. YOUPLUS wird Sie über eine solche Verschmelzung informieren.

Zeichnen sich aufgrund von Entwicklungen im Portfolio oder im Markt negative Auswirkungen auf den Wert des Portfolios ab, oder zeichnet sich aus irgendwelchen Gründen eine Portfolioschliessung ab, oder muss mit einer bevorstehenden Schliessung gerechnet werden, kann Ihnen YOUPLUS einen Wechsel in ein anderes adäquates Portfolio vorschlagen. Erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen YOUPLUS den Wechsel vorgeschlagen hat, keine anderslautende Instruktion Ihrerseits, wird YOUPLUS den Wechsel in das vorgeschlagene Portfolio vornehmen.

28. Welche Kosten werden Ihrem YOUPLUS my choice combi belastet?

Es fallen Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten an. Diese sind von diversen individuellen Faktoren abhängig und ändern sich auch während der Vertragsdauer Ihres YOUPLUS my choice combis. Sie können die durchschnittlich dem Vertrag belasteten Kosten bei YOUPLUS anfragen.

Abschlusskosten, proportionale Verwaltungskosten und Risikokosten

Diese Kosten werden von jeder eingehenden Prämie abgezogen. Der Sparteil der Prämie stellt den um die Abschlusskosten- und proportionalen Verwaltungskosten und Risikokosten sowie um die Kosten für die Anlage reduzierten Teil der Prämie dar.

Restliche Verwaltungskosten

Diese Kosten werden ab Beginn der Versicherung monatlich zu Beginn eines Versicherungsmonats Ihrem Sparkapital belastet. Sollten für den Vertrag mehrere Portfolios bestehen, erfolgt die Belastung im proportionalen Verhältnis des Werts der Anteilseinheiten pro Portfolio. Die monatliche Belastung erfolgt durch Veräusserung von Anteilseinheiten in der entsprechenden Höhe der Kosten. Diese Kosten fallen auch in prämienfreien Perioden an, wenn zum Beispiel die Prämienzahlungsdauer kürzer als die Versicherungsdauer ist oder der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist, oder die Prämienzahlung sistiert wird. Das Sparkapital dient unter anderem auch dazu, die nötigen Rückstellungen für diese Kosten zu tätigen.

29. Was geschieht bei ungenügendem Wert des Sparkapitals?

Der Wert des YOUPLUS my choice combis kann durch ungünstige Wertentwicklung des Portfolios oder durch versäumte oder reduzierte Prämienzahlung oder während der Sistierung der Prämienzahlung oder wenn die restliche Prämienzahlungsdauer kürzer als die restliche Versicherungsdauer ist oder wenn der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist, eine minimale Grenze unterschreiten. In diesem Fall erscheint die Fortführung des Vertrages als nicht sinnvoll, weil der Rückkaufswert infolge der Belastung von zukünftigen Kosten voraussichtlich aufgebraucht wird. Sinkt der Rückkaufswert des YOUPLUS my choice combis in einem solchen Fall unter den Betrag, welcher der vertraglichen Jahresprämie entspricht, wird Sie YOUPLUS benachrichtigen.

30. Wie wird der Rückkaufs- und Umwandlungswert bestimmt?

30.1 Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Sparkapitals des YOUPLUS my choice combis abzüglich noch nicht getilgter Abschlusskosten, mindestens jedoch 2/3 des Sparkapitals. Die Abschlusskosten werden bei planmässiger Begleichung der Prämien während den fünf ersten Vertragsjahren bzw. den ersten fünf Vertragsjahren nach einer Prämienhöhung oder einer Laufzeitverlängerung getilgt. Für die Berechnung der nicht amortisierten Abschlusskosten wird ein technischer Zins von 0 % verwendet.

Verlangt der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert während einer laufenden Erwerbsunfähigkeitsrente, so wird ihm der Wert des Deckungskapitals der laufenden Erwerbsunfähigkeitsrente per Rückkaufsdatum erstattet.

30.2 Der Umwandlungswert bei der Umwandlung des Vertrages in eine prämienfreie Versicherung entspricht dem Wert des Sparkapitals der YOUPLUS my choice abzüglich noch nicht getilgter Abschlusskosten, mindestens jedoch 2/3 des Sparkapitals. Die Abschlusskosten werden bei planmässiger Begleichung der Prämien während den fünf ersten Vertragsjahren bzw. den ersten fünf Vertragsjahren nach einer Prämienhöhung oder einer Laufzeitverlängerung getilgt. Für die Berechnung der nicht amortisierten Abschlusskosten wird ein technischer Zins von 0 % verwendet.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEFREIUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

31. Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer und Prämienzahler sind für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit versichert. Diese Versicherung ist zwingend und nicht optional.

32. Wo gilt dieser Versicherungsschutz?

Es besteht für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit Versicherungsschutz auf der ganzen Welt.

33. Welche Leistungen bietet die Prämienbefreiung?

Wird die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig, so übernimmt YOUPLUS unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach Ablauf der in der Versicherungspolice genannten Wartefrist die Zahlung der vereinbarten Prämien, und zwar entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und solange die Erwerbsunfähigkeit dauert, aber längstens bis zum Ablauf der Prämienbefreiungsversicherung. Bei planmässigen Erhöhungen der Prämien entsprechend Ziffern 9.3 und 9.4 dieser AVB entsprechen die vereinbarten Prämien den vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zuletzt bezahlten Prämien. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit von mehr als einem Viertel, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person ihretwegen in ärztliche Behandlung begeben hat.

Die Versicherung der Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit besteht nur, soweit Sie als Versicherungsnehmer effektiv Prämien bezahlen. Sie besteht nicht, soweit die Versicherung umgewandelt bzw. prämienfrei gestellt worden ist.

34. Welche Leistungseinschränkungen gelten bei Verzicht auf eine Gesundheitserklärung?

Bis zu einer von YOUPLUS im Antrag festgesetzten betraglichen Grenze erfolgt die Prüfung Ihres Antrags mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung.

Der Versicherungsschutz wird in diesem Fall wie folgt beschränkt: Sie haben während der gesamten Laufzeit der Versicherung keinen Anspruch auf Prämienbefreiung, falls

- die Erwerbsunfähigkeit in den ersten drei Vertragsjahren eintritt, sofern die Erwerbsunfähigkeit auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, die Ihnen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war oder bekannt sein musste, oder
- die Erwerbsunfähigkeit auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, wegen welcher Sie in den dem Vertragsabschluss vorangehenden zwei Jahren in ärztlicher Behandlung waren.

Diese Deckungsbeschränkung gilt analog bei Prämien erhöhungen für die Zeit von drei Jahren nach der Prämien erhöhung für die Differenz zwischen erhöhter und bisheriger Prämie, wenn Ihnen die Ursache (Krankheit oder Unfall) im Zeitpunkt der Prämien erhöhung bekannt war und Sie diese in der dem Erhö hungszeitpunkt vorangehenden zwei Jahren ärztlich behandeln liessen und YOUPLUS keine Mitteilung davon gemacht haben (vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nachversicherungsoption ge mäss Ziffer 6 sowie die automatischen Prämien erhö hungen gemäss Ziffern 9.3 und 9.4 dieser AVB).

Diese Deckungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die von Ihnen geschuldeten Prämien den im Antrag definierten Betrag übersteigen und/oder Sie Ihren Antrag zusammen mit der Gesundheitser klärung eingereicht haben.

35. Was heisst Erwerbsunfähigkeit?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicher ten Person entspricht, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erwor ben werden müssen.

36. Wie wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt?

YOUPLUS stellt gestützt auf ärztliche Berichte, Zeugnisse und Gutachten sowie gestützt auf Ihr Erwerbseinkommen den massgeblichen Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss den nachstehenden Bestimmungen fest.

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und über ein regelmässiges Einkommen verfügen, wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat (Valideneinkommen), mit demjenigen Einkommen verglichen, das sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte (Invalideneinkommen). Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Bei Personen, die über ein unregelmässiges oder schwankendes Einkommen verfügen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigem Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden wird zur Bestimmung des Valideneinkommens der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre herangezogen.

Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Valideneinkommen.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, stellt YOUPLUS für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf ab, wie weit die versicherte Person in ihrem normalen Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

Ist die versicherte Person teilzeiterwerbstätig, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit gesondert für Erwerbstätigkeit und übrigen Tätigkeits- und Aufgabenbereich berechnet. Das daraus resultierende entsprechend den Anteilen von Erwerbs- und übriger Tätigkeit gewichtete Mittel ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Hat die versicherte Person in den drei Monaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ihren gesetzlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, so wird als Valideneinkommen der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten Bruttoeinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahren herangezogen.

Eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln oder mehr gilt als vollständige Erwerbsunfähigkeit. In diesem Fall erbringt YOUPLUS die volle Versicherungsleistung. Aus einer Erwerbsunfähigkeit von einem Viertel oder weniger resultiert kein Anspruch auf Leistung. Liegt der Grad der Erwerbsunfähigkeit dazwischen, entspricht die Höhe der Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

37. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit?

Bis zur Fälligkeit der Leistungen aus der Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sind Sie verpflichtet, die Prämien in voller Höhe weiterhin zu zahlen. YOUPLUS wird diese von Ihnen gezahlten Prämien jedoch bei Bestehen der Leistungspflicht aus der Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit zurückerstatten.

Sie haben in folgenden Fällen keinen Anspruch auf Versicherungsdeckung:

- Sie werden infolge von Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder bürgerlichen Unruhen erwerbsunfähig.
- Die Erwerbsunfähigkeit ist auf Selbsttötungsversuch oder absichtliche Selbstverstümmelung zurückzuführen.

Werden Sie aufgrund der gleichen versicherten Ursache innerhalb eines Jahres nach einer vollständigen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erneut erwerbsunfähig, so besteht die Leistungspflicht ohne neue Wartefrist. Ein später eintretender Rückfall gilt als neuer Versicherungsfall und löst erneut eine Wartefrist aus.

38. Wie machen Sie Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit geltend?

38.1 Wenn Sie erwerbsunfähig werden, müssen Sie YOUPLUS unverzüglich benachrichtigen.

Beanspruchen Sie nach Ablauf der Wartefrist Leistungen, so sind YOUPLUS folgende Belege einzureichen:

- ein Bericht über die in den Erwerbsverhältnissen der versicherten Person eingetretenen Veränderungen;
- ein Bericht der Ärzte, die die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und Folgen der Krankheit oder der Körperverletzung sowie über Einschränkungen in der Fähigkeit, die bisher ausgeübte Arbeitstätigkeit oder andere Tätigkeiten auszuüben und die voraussichtliche Dauer dieser Einschränkungen.

38.2 YOUPLUS kann auf eigene Kosten die aufgeführten Berichte einholen und zusätzliche Ermittlungen anstellen und die Untersuchung der versicherten Person durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt vornehmen lassen. YOUPLUS hat dieses Recht auch, um die Erwerbsunfähigkeit von Zeit zu Zeit überprüfen zu können. In Bezug auf den Beginn und/oder den Verlauf der Krankheit kann YOUPLUS auch Berichte von Ärzten einholen, welche die versicherte Person nicht in Zusammenhang mit der die Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit behandelt haben. Insbesondere hat YOUPLUS bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den ersten drei Vertragsjahren das Recht, Berichte von sämtlichen Ärzten einzufordern, welche die versicherte Person in der Zeit von zwei Jahren vor Vertragsabschluss bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit behandelt haben.

38.3 Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann YOUPLUS die Erbringung von Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung in der Schweiz abhängig machen. Die damit zusammenhängenden Reisespesen gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für die Prüfung der weiteren Leistungsberechtigung.

38.4 YOUPLUS kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt, insbesondere

- die von YOUPLUS verlangten Untersuchungen und Erhebungen verweigert oder verunmöglicht oder die behandelnden Ärzte sowie Personen und Institutionen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskünfte erteilen können, nicht von der Schweigepflicht entbindet;
- sich objektiv zumutbaren medizinischen und beruflichen Massnahmen entzieht, die der Wiederherstellung, der Erhaltung oder der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit dienen. Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient. YOUPLUS ist in keinem Falle verpflichtet, solche Massnahmen zu vergüten oder an die Kosten derartiger Massnahmen einen Beitrag zu leisten.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege nach schriftlicher Aufforderung durch YOUPLUS unter Androhung der Säumnisfolgen von Ihnen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, verlieren Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistung.

38.5 Jede Änderung der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person ist YOUPLUS sofort in Schrift- oder anderer Textform zu melden, damit die Leistungen angepasst werden können. Zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten und können von YOUPLUS mit zukünftig geschuldeten Leistungen verrechnet werden oder vom Rückkaufswert oder Sparkapital abgezogen werden.

39. Was sollten Sie sonst noch wissen?

Modell und Grundlagen

Eine Beschreibung des verwendeten mathematischen Modells und der dem Tarif zugrunde liegenden biometrischen Grundlagen für die Prämienbefreiungsversicherung kann bei YOUPLUS angefordert werden.

Tarifanpassungen

Falls während der Dauer der Versicherung eine Sanierung des Versicherungsbestandes nötig ist, kann YOUPLUS die Tarifgrundlagen für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit anpassen, was einen höheren Risikokostenanteil zur Folge haben kann. Laufende Leistungen sind davon nicht betroffen.

In einem solchen Fall zeigt Ihnen YOUPLUS die Prämienhöhung mindestens 90 Tage vor Prämienfälligkeit an. Danach sind Sie bis zum Zeitpunkt der Prämienfälligkeit berechtigt, den Rückkauf Ihrer Versicherung zu verlangen, wodurch der Vertrag aufgelöst wird. Ziffer 10.3 dieser AVB über die vorzeitige Vertragsauflösung bleibt auch in diesem Fall vorbehalten.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE RENTENVERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

40. Wer ist versichert?

Die Rentenversicherung bei Erwerbsunfähigkeit ist eine Zusatzversicherung, die optional eingeschlossen werden kann. Ob Sie die Rentenversicherung eingeschlossen haben, ersehen Sie aus der Versicherungspolice. Wenn diese Zusatzversicherung im Antrag nicht ausgewählt wurde oder nicht ausgewählt werden konnte, besteht kein Versicherungsschutz in der Rentenversicherung.

41. Wo gilt dieser Versicherungsschutz?

Für die Rente bei Erwerbsunfähigkeit besteht Versicherungsschutz auf der ganzen Welt.

42. Welche Leistungen bietet die Rentenversicherung?

Wird die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig, so zahlt ihr YOUPLUS unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist eine Rente aus, und zwar entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und längstens bis zum Erlöschen der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung erlischt im gleichen Zeitpunkt, in welchem der Vertrag erlischt oder vorzeitig aufgehoben wird.

Die versicherten Leistungen sind in der Versicherungspolice oder in den Nachträgen aufgeführt. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit von mehr als einem Viertel, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person ihrerwegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Die Zahlung der Rente erfolgt monatlich, zum ersten Mal pro rata am Ende des Kalendermonates, in dem die vereinbarte Wartefrist abläuft.

Wenn angesichts der Länge der vertraglichen Wartefrist bis zum vereinbarten Ablauf der Rentenversicherung der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mehr entstehen kann, wird die Prämie um den entsprechend auf die Restlaufzeit entfallenden Prämienteil reduziert.

43. Was heisst Erwerbsunfähigkeit?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

44. Wie wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt?

YOUPLUS stellt gestützt auf ärztliche Berichte, Zeugnisse und Gutachten sowie gestützt auf Ihr Erwerbseinkommen den massgeblichen Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss den nachstehenden Bestimmungen fest.

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und über ein regelmässiges Einkommen verfügen, wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat (Valideneinkommen), mit demjenigen Einkommen verglichen, das sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte (Invalideneinkommen). Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Bei Personen, die über ein unregelmässiges oder schwankendes Einkommen verfügen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigem Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden, wird zur Bestimmung des Valideneinkommens der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre herangezogen.

Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Valideneinkommen.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, stellt YOUPLUS für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf ab, wie weit die versicherte Person in ihrem normalen Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

Ist die versicherte Person teilzeiterwerbstätig, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit gesondert für Erwerbstätigkeit und übrigen Tätigkeits- und Aufgabenbereich berechnet. Das daraus resultierende entsprechend den Anteilen von Erwerbs- und übriger Tätigkeit gewichtete Mittel ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Hat die versicherte Person in den drei Monaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ihren gesetzlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, wird als Valideneinkommen der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten Bruttoeinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre herangezogen.

Eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln oder mehr gilt als vollständige Erwerbsunfähigkeit. In diesem Fall erbringt YOUPLUS die volle Versicherungsleistung. Eine Erwerbsunfähigkeit von einem Viertel oder weniger gibt keinen Anspruch auf Leistung. Liegt der Grad der Erwerbsunfähigkeit dazwischen, entspricht die Höhe der Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

45. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit?

Sie haben in folgenden Fällen keinen Anspruch auf Leistungen:

- Sie werden infolge von Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder bürgerlichen Unruhen erwerbsunfähig.
- Die Erwerbsunfähigkeit ist auf Selbsttötungsversuch oder absichtliche Selbstverstümmelung zurückzuführen.

Werden Sie aufgrund der gleichen versicherten Ursache innerhalb eines Jahres nach einer vollständigen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erneut erwerbsunfähig, besteht die Leistungspflicht ohne neue Wartefrist. Ein später eintretender Rückfall gilt als neuer Versicherungsfall und löst erneut eine Wartefrist aus.

46. Wie machen Sie die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit geltend?

46.1 Werden Sie erwerbsunfähig, so müssen Sie YOUPLUS unverzüglich benachrichtigen.

Beanspruchen Sie nach Ablauf der Wartefrist Leistungen, so sind YOUPLUS folgende Belege einzureichen:

- einen Bericht über die in den Erwerbsverhältnissen der versicherten Person eingetretenen Veränderungen;
- einen Bericht der Ärzte, die die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und Folgen der Krankheit oder der Körperverletzung sowie über Einschränkungen in der Fähigkeit, die bisher ausgeübte Arbeitstätigkeit oder andere Tätigkeiten auszuüben und die voraussichtliche Dauer dieser Einschränkungen.

46.2 YOUPLUS kann auf eigene Kosten die aufgeführten Berichte einholen und zusätzliche Ermittlungen anstellen und die Untersuchung der versicherten Person durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt vornehmen lassen. YOUPLUS hat dieses Recht auch, um die Erwerbsunfähigkeit von Zeit zu Zeit überprüfen zu können. In Bezug auf den Beginn und/oder den Verlauf der Krankheit kann YOUPLUS auch Berichte von Ärzten einholen, welche die versicherte Person nicht in Zusammenhang mit der die Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit behandelt haben. Insbesondere hat YOUPLUS bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den ersten drei Vertragsjahren das Recht, Berichte von sämtlichen Ärzten einzufordern, welche die versicherte Person in der Zeit von zwei Jahren vor Vertragsabschluss bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit behandelt haben.

46.3 Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann YOUPLUS die Erbringung von Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung in der Schweiz abhängig machen. Die damit zusammenhängenden Reisespesen gehen zulasten des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für die Prüfung der weiteren Leistungsberechtigung.

46.4 YOUPLUS kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt, insbesondere:

- die von YOUPLUS verlangten Untersuchungen und Erhebungen verweigert oder verunmöglicht oder die behandelnden Ärzte sowie Personen und Institutionen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskünfte erteilen können, nicht von der Schweigepflicht entbindet;
- sich objektiv zumutbaren medizinischen und beruflichen Massnahmen entzieht, die der Wiederherstellung, der Erhaltung oder der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit dienen. Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient. YOUPLUS ist in keinem Falle zur Vergütung solcher Massnahmen verpflichtet oder an die Kosten derartiger Massnahmen einen Beitrag zu leisten.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege nach schriftlicher Aufforderung durch YOUPLUS unter Androhung der Säumnisfolgen von Ihnen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung.

46.5 Jede Änderung der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person ist YOUPLUS sofort in Schrift- oder andere Textform zu melden, damit die Leistungen angepasst werden können. Zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten und können von YOUPLUS mit zukünftig geschuldeten Leistungen verrechnet werden oder vom Rückkaufswert oder Sparkapital abgezogen werden.

47. Was sollten Sie sonst noch wissen?

Modell und Grundlagen

Eine Beschreibung des verwendeten mathematischen Modells und der dem Tarif zugrunde liegenden biometrischen Grundlagen kann für die Rentenversicherung bei YOUPLUS angefordert werden.

Dem Erwerbsunfähigkeitsrisiko liegt die Tafel EIMF_1317_II auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2013 – 2017 sowie die Tafel EKMF 1115 II auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2011–2015 für die eingerechnete Sterblichkeit zu Grunde. Der technische Zins beträgt 0% für Vertragsteile gegen periodische Prämien. Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem noch nicht verbrauchte Risiko und Kostenteile der Prämien verzinst werden.

Tarifanpassungen

Falls während der Dauer der Versicherung eine Sanierung des Versicherungsbestandes nötig ist, kann YOUPLUS die Tarifgrundlagen für die Rentenversicherung bei Erwerbsunfähigkeit anpassen, was einen höheren Risikokostenanteil zur Folge haben kann. Laufende Rentenleistungen sind davon nicht betroffen.

In einem solchen Fall zeigt Ihnen YOUPLUS die Prämienhöhung mindestens 90 Tage vor Prämienfälligkeit an. Danach sind Sie bis zum Zeitpunkt der Prämienfälligkeit berechtigt, den Rückkauf der Versicherung zu verlangen, wodurch der Vertrag aufgelöst wird. Ziffer 10.3 dieser AVB über die vorzeitige Auflösung dieser Versicherung bleibt auch in diesem Fall vorbehalten.

Rückkaufswert

Die Rentenversicherung von YOUPLUS besitzt keinen Rückkaufswert.

Verlangt der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert während einer laufenden Erwerbsunfähigkeitsrente, so wird ihm der Wert des Deckungskapitals der laufenden Erwerbsunfähigkeitsrente per Rückkaufsdatum erstattet.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TODESFALLVERSICHERUNG

48. Wer ist versichert?

Die Todesfallversicherung ist eine Zusatzversicherung und kann optional vereinbart werden. Sie ersehen aus Ihrer Police, ob Sie dieses Risiko eingeschlossen haben. Sofern diese Zusatzversicherung im Antrag nicht ausgewählt wurde oder nicht ausgewählt werden konnte, besteht kein Versicherungsschutz in der Todesfallversicherung.

49. Welche Leistungen sind versichert?

Stirbt die versicherte Person, solange der Versicherungsschutz besteht, wird unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen die vereinbarte Versicherungssumme ausbezahlt.

Die Versicherungssumme kann als konstante oder fallende Versicherungssumme vereinbart werden. Bei einer fallenden Versicherungssumme nimmt die versicherte Leistung jährlich um einen konstanten Betrag linear über die vereinbarte Versicherungsdauer ab. Sie können aus Ihrer Versicherungspolice ersehen, welche Versicherungssumme Sie gewählt haben.

50. Welche Leistungsbeschränkungen gelten bei Verzicht auf eine Gesundheitserklärung?

Bis zu einer von YOUPLUS im Antrag festgesetzten betraglichen Grenze kann auf die Einreichung einer ausführlichen Gesundheitserklärung verzichtet werden. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt dann mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung.

Die Versicherungsdeckung wird in diesem Fall wie folgt beschränkt: Es besteht kein Anspruch auf Todesfallleistungen aus dieser Zusatzversicherung, falls der Tod in den ersten drei Vertragsjahren eintritt und

- der Tod auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, die Ihnen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war oder bekannt sein musste, oder
- der Tod auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, wegen welcher Sie in den dem Vertragsabschluss vorangehenden zwei Jahren in ärztlicher Behandlung waren.

Tritt der Todesfall in den ersten drei Vertragsjahren ein, so hat YOUPLUS in Ergänzung zu Ziffer 15.2 dieser AVB das Recht, Berichte von sämtlichen Ärzten einzufordern, welche die versicherte Person in den zwei Jahren vor Vertragsabschluss bis zum Todesfall behandelt haben. Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ermächtigen Sie YOUPLUS für diesen Fall ausdrücklich, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen, und Sie entbinden die betroffenen Ärzte vom Arztgeheimnis. Diese Deckungsbeschränkung gilt analog bei Einschluss des Todesfallrisikos bzw. bei Erhöhung der Versicherungssumme für die Zeit von drei Jahren nach Einschluss/Erhöhung für die Differenz zwischen neuer und bisheriger Summe, wenn Ihnen die Ursache (Krankheit oder Unfall) im Zeitpunkt des Einschlusses/ der Erhöhung bekannt war und Sie diese in den dem Zeitpunkt des Einschlusses bzw. der Erhöhung vorangehenden zwei Jahren ärztlich behandeln liessen.

Diese Deckungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn Sie Ihren Antrag zusammen mit der Gesundheitserklärung eingereicht haben.

51. Vorläufige Deckungszusage

Während der Prüfung Ihres Antrages gewährt Ihnen YOUPLUS für die beantragten Todesfallleistungen im Rahmen der beantragten Versicherungssumme vorläufige Versicherungsdeckung. Diese beginnt, nachdem der Antrag bei YOUPLUS eingegangen ist, frühestens aber am beantragten Versicherungsbeginn. Die vorläufige Versicherungsdeckung erlischt, sobald Ihnen YOUPLUS den Entscheid über Annahme oder Ablehnung der beantragten Versicherung mitgeteilt hat. Sobald Sie eine von YOUPLUS vorgeschlagene Änderung zu Ihrem Antrag ablehnt oder YOUPLUS die beantragte Versicherung definitiv ablehnt, erlischt die vorläufige Versicherungsdeckung ebenfalls. Die vorläufige Deckung erlischt auf jeden Fall spätestens zwei Monate nach dem im Antrag festgehaltenen Versicherungsbeginn.

Die vorläufige Versicherungsdeckung ist auf einen Maximalbetrag von CHF 300'000.– für alle beantragten und bestehenden Versicherungen bei YOUPLUS beschränkt.

Falls der Tod der versicherten Person auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung bereits bestanden hat, zahlt YOUPLUS im Rahmen der vorläufigen Versicherungsdeckung keine Leistung. Die versicherte Person muss zudem sowohl zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung als auch beim Beginn der vorläufigen Versicherungsdeckung zu 100% arbeitsfähig sein. YOUPLUS gewährt ansonsten keine vorläufige Versicherungsdeckung.

52. Modell und Grundlagen

Die Sterbewahrscheinlichkeiten zur Berechnung der Todesfallrisikobeiträge basieren auf einer YOUPLUS eigenen Sterbetafel.

Dem Todesfallrisiko liegt die Tafel EKMf_1620_II auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2016 – 2020 zu Grunde. Der technische Zins beträgt 0% für Vertragsteile gegen periodische Prämien und gegen Einmalprämie. Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem noch nicht verbrauchte Risiko und Kostenteile der Prämien verzinst werden.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (EVB) FÜR DEN YOUPLUS MY CHOICE COMBI IN DER FREIEN VORSORGE

Alle in diesen AVB für das YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge enthaltenen Bestimmungen gelten auch für das YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge, unter Vorbehalt der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sowie unter Vorbehalt von Ziffer 11.

53. Worin unterscheidet sich der YOUPLUS my choice combi in der freien Vorsorge vom YOUPLUS my choice combi in der gebundenen Vorsorge?

53.1 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Sie können YOUPLUS bei Ausübung der Wechseloption eine Person oder mehrere Personen, die für die Leistungen aus der freien Vorsorge begünstigt sein soll(en), benennen. Durch Mitteilung in Schrift- oder anderer Textform an YOUPLUS können Sie die Begünstigung jederzeit ändern. Falls Sie für die Leistungen aus der freien Vorsorge keine Begünstigten bezeichnet haben, gilt die Begünstigung für die gebundene Vorsorge auch für die freie Vorsorge.

53.2 Wie können Sie Ihre Versicherung bei Geldbedarf verwerten?

Sie können den Versicherungsanspruch aus der freien Vorsorge einem Gläubiger, beispielsweise einer Bank, verpfänden oder abtreten. Erforderlich ist ein schriftlicher Pfand- oder Abtretungsvertrag zwischen Ihnen und dem Pfandgläubiger bzw. dem Erwerber des Anspruchs, die Übergabe der Versicherungspolice an den Pfandgläubiger bzw. den Erwerber des Anspruchs und die Mitteilung an YOUPLUS in Schrift- oder anderer Textform.

53.3 Wann können Sie den Versicherungsvertrag ändern oder auflösen?

Sie können den Versicherungsvertrag nach Ablauf eines Jahres jederzeit in Schrift- oder andere Textform kündigen und in der Folge die Auszahlung des Rückkaufswerts verlangen. Bei vorzeitiger Auszahlung des Rückkaufswerts kann es unter Umständen sein, dass Sie die steuerlichen Vorteile der freien Vorsorge verlieren.

Anstelle einer vollständigen Auflösung der Versicherung haben Sie eine Vielzahl von Änderungsmöglichkeiten, wie die vollständige oder teilweise Einstellung der Prämienzahlungen und die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. YOUPLUS wird auf Ihre Anfrage hin entsprechende Offerten erstellen.

Für Änderungen, die das versicherte Risiko erhöhen, liegt die Annahme der Erhöhung im Ermessen von YOUPLUS, die eine erneute Risikoprüfung vornehmen kann. Ausgenommen hiervon bleiben Erhöhungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie nach Ziff. 6 sowie der automatischen Erhöhung gemäss den Ziffern 9.3 und 9.4.

53.4 Welche Bestimmungen sind auf den Vertrag anwendbar?

Ihre Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice festgehalten. Änderungen der Versicherung werden in Schriftform festgehalten. Falls in der Versicherungspolice oder in den AVB etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) vom 2. April 1908.

LEBENSVERSICHERUNG UND AIA/FATCA

54. US-Steuerstatus

Wenn Sie eine «U.S. Person» bzw. in den USA steuerpflichtig sind oder werden, sind Sie verpflichtet, dies YOUPLUS unverzüglich zu melden. Ändert sich dieser Status während der Vertragsdauer, ist dies YOUPLUS ebenfalls umgehend mitzuteilen. Weiter sind Sie im Rahmen der Abklärung zur Beurteilung der US-Steuerpflicht verpflichtet, mitzuwirken (beispielsweise von YOUPLUS verlangte Formulare oder Eigen-erklärungen innert der gesetzten Frist an YOUPLUS zurückzusenden). Diese Melde- und Mitwirkungspflichten gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

55. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

YOUPLUS ist aufgrund des AIAG (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015) verpflichtet, die nach den jeweils aktuell in Kraft stehenden AIA-Abkommen zu übermittelnden Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weiterzuleiten. Eine Liste der Länder, mit welchen die Schweiz die Einführung des AIA vereinbart hat (AIA-Partnerstaaten) ist im Internet unter www.sif.admin.ch mit dem Suchbegriff «Automatischer Informationsaustausch» abrufbar. Vom AIA betroffen sind Kunden, welche in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind und ein Produkt aus dem Bereich der freien Vorsorge der Säule 3b mit Sparanteil, ein Prämien-, Investitions- oder Reinvestitionskonto oder einen Auszahlungsplan abgeschlossen haben. Bei Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit wird empfohlen, mit einem im entsprechenden Staat tätigen und anerkannten Steuerberater Rücksprache zu nehmen.

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages erklären Sie Folgendes:

- Sie willigen in die Meldung des Vertrages, der vorbestehenden Verträge und der zugehörigen Werte durch YOUPLUS an die zuständige Steuerbehörde ein, sofern der Vertrag meldepflichtig ist.
- Sie werden YOUPLUS umgehend in Schrift- oder anderer Textform informieren, sofern Sie den Status einer «US-Person» erlangen sollten oder in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig werden.
- Sie haben zur Kenntnis genommen, dass YOUPLUS weitere Abklärungen vornehmen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihnen der Status als «US-Person» zukommt oder Sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind, und dass Sie sich zur aktiven Mitwirkung bei diesen Abklärungen verpflichtet haben.

56. Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Sie willigen mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ein, dass YOUPLUS befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten an die zuständige Steuerbehörde weiterzuleiten, sofern Ihnen der steuerrechtliche Status einer «US-Person» zukommt oder Sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind.

57. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, YOUPLUS umgehend – spätestens innert 30 Tagen – in Schrift- oder anderer Textform zu informieren, wenn Sie nach Antragsunterzeichnung den Status einer «US-Person» erlangen sollten oder in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig werden. Der Status einer «US-Person» kann bei natürlichen Personen beispielsweise durch Heirat, den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder einen längeren US-Aufenthalt der Fall sein.

Die Informationspflicht bezieht sich auf alle Ihre Versicherungsverträge mit YOUPLUS.

58. Mitwirkungspflicht

YOUPLUS ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Versicherungsnehmers als «US-Person» oder auf eine steuerliche Ansässigkeit in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie haben mit der Antragsunterzeichnung eingewilligt, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter Aufforderung in Schriftform durch YOUPLUS haben Sie die verlangten Informationen innert 30 Tagen einzureichen. Werden diese Informationen nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, muss YOUPLUS der zuständigen Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen.

59. Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellt YOUPLUS nach Vertragsabschluss fest, dass Ihnen bei Vertragsabschluss der Status als «US-Person» zukam oder Sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig waren, ohne dass Sie diesen Umstand ordnungsgemäss offengelegt haben, ist YOUPLUS verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die zuständige Steuerbehörde zu melden.

60. Identifikation anspruchsberechtigte Person

Ist eine der anspruchsberechtigten oder begünstigten Personen im Leistungsfall eine «US-Person» oder in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig, muss YOUPLUS den Vertrag und die entsprechenden Werte der zuständigen Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck wird im Leistungsfall geprüft, ob die anspruchsberechtigte oder begünstigte Person eine «US-Person» ist oder sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig oder Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ist dies der Fall, nimmt YOUPLUS die entsprechende Meldung an die zuständige Steuerbehörde vor.

Widersetzt sich die betroffene Person einer Meldung oder stellt sie YOUPLUS die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, muss YOUPLUS der zuständigen Steuerbehörde ohne Namensnennung unter Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen. Ist die anspruchsberechtigte Person eine «US-Person» ermöglicht diese Meldung der US-Steuerbehörde, bei den Schweizer Behörden ein Gesuch, um Amtshilfe einzuleiten.

61. Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gilt eine einheitliche Regelung. Im Falle eines Krieges wird das Risiko im Rahmen der nachstehenden Bedingungen gedeckt:

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen erfolgen durch YOUPLUS im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist YOUPLUS befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch YOUPLUS im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen wird, und stirbt sie während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet YOUPLUS das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. YOUPLUS behält sich vor, diese Bestimmungen im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.